



[Abwasserverband Matheide . Sprengerstraße 2 . 29223 Celle](#)

Hinweise zum Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

1. Zulässigkeit von abflusslosen Sammelgruben

Für auf Grundstücken anfallendes häusliches Abwasser, das nicht in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden kann oder mit wasserbehördlicher Erlaubnis über eine Kleinkläranlage zu entsorgen ist, kann durch den Abwasserverband Matheide (AVM) unter folgenden Bedingungen die Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass:

- a) das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird (z.B. Wochenendhäuser, Jagdhütten, Vereinsheime),
- b) der jährliche Wasserverbrauch 30 cbm nicht übersteigt, wobei der Nachweis durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnung zu erbringen ist,
- c) die abflusslose Sammelgrube bei einem jährlichen Wasserverbrauch bis zu 10 cbm = 3 cbm Mindestvolumen und darüber hinaus ein Mindestvolumen von 6 cbm aufweist und
- d) die Wasserdichtheit der Sammelgrube gemäß DIN 1986 Teil 30 nachgewiesen werden kann.

2. Anzeige von abflusslosen Sammelgruben / Entwässerungsantrag

2.1 Anzeige von abflusslosen Sammelgruben

Dem AVM ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Ein entsprechender Vordruck steht Ihnen auf der Homepage des AVM unter der Rubrik „Formulare und Anträge“ zur Verfügung. Die Anzeige hat folgende Angaben/Anlagen zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der abflusslosen Sammelgrube.
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- c) Eine Kopie der zuletzt ausgestellten Erlaubnis (gilt nur für die Anzeige des Weiterbetriebs von abflusslosen Sammelgruben).
- d) Einen Dichtheitsnachweis nach DIN 1986 Teil 30. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber dem AVM die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- e) Einen Nachweis über den Frischwasserverbrauch der letzten drei Jahre.

Der AVM kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

2.2 Entwässerungsantrag

Zusätzlich zur Anzeige einer abflusslosen Sammelgrube ist (bei Neubauten) ein Entwässerungsantrag oder (bei Umbauten) ein Antrag auf Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage für den Teil der Grundstücksentwässerung zu stellen, der vom Gebäude bis zur abflusslosen Sammelgrube verläuft.

Bitte nehmen Sie zur Klärung Ihrer individuellen Situation Kontakt zu unserer technischen Abteilung auf. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Kira Packham, Tel. 05141 – 164585, Email: packham@matheide.de. In einem Gespräch wird konkret geklärt, welche Antragsart auf Ihre Baumaßnahme zutrifft. Das jeweilige Antragsformular finden Sie dann auf der Homepage des Abwasserverbandes Matheide unter „Formulare und Anträge“.

3. Bau und Betrieb abflussloser Sammelgruben

Der Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben richtet sich nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des AVM in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den darin genannten DIN-Normen. Die Abwasserbeseitigungssatzung finden Sie auf der Homepage des Abwasserverbandes Matheide unter „Recht und Abgaben“ / „Satzungen“.

Es finden die darin enthaltenen Regelungen für Grundstücksentwässerungsanlagen im Allgemeinen sowie die darüber hinaus geltenden Regelungen für den Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben Anwendung. Die in der Abwasserbeseitigungssatzung genannten DIN-Normen können in der Betriebsführung des AVM in der Sprengerstraße 2 in 29223 Celle auf Wunsch eingesehen werden.

1. Beim Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der DIN 1986-100 zu beachten.
2. Abwassersammelgruben sind nach DIN 1986-3 zu betreiben und zu warten.
3. Die Anlage ist so einzubauen, dass
 - a) sie jederzeit von Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden kann und/oder
 - b) eine Länge der für die Abwasserabfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m möglichst nicht überschritten wird,
 - c) im Falle eines späteren möglichen Kanalanschlusses dieser in gerader Verlängerung zum öffentlichen Abwasserkanal erfolgen kann; an Stelle der Sammelgrube kann dann ein Einsteigschacht für den Kanalanschluss hergestellt werden, wobei die Abstände für Schächte nach Ziffer 6.7 der DIN 1986-100 einzuhalten sind.
4. Abwassersammelgruben müssen den in DIN EN 12566-1 und DIN 4261-1 genannten Anforderungen entsprechen und sind für den entleerten Betriebszustand auftriebssicher unter Berücksichtigung des höchstmöglichen äußeren Wasserstandes einzubauen.
5. Bei Abwassersammelgruben aus dem Werkstoff Beton oder Stahlbeton muss der Beton mindestens der Festigkeitsklasse C35/45 nach DIN EN 206 zusammen mit DIN 1045-2 entsprechen. Vorgefertigte Bauteile müssen DIN V 4034-1 mit den Anforderungen für Typ 2 entsprechen. Neu herzustellende Abwassersammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig. Abdeckplatte und Konus müssen den in DIN V 4034-1 genannten Anforderungen genügen.
6. Die Schachtabdeckungen müssen den Normen der Reihe DIN EN 124 in Verbindung mit DIN 1229 entsprechen und der Verkehrsbelastung an der jeweiligen Einbaustelle. Es sind nur Abdeckungen ohne Lüftungsöffnungen einzubauen.
7. Für die Berücksichtigung der Verkehrslasten und Bestimmung des bautechnischen Verhaltens gelten die in DIN EN 12566-1 genannten Anforderungen.
8. Abwassersammelgruben aus Kunststoffen bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die Einbau, Wartung und Betrieb regelt.
9. Der Anschluss von Zulaufleitungen (mindestens DN 100) und gegebenenfalls einer Absaugleitung muss gelenkig ausgeführt werden (s. Ziffer 6.7 der DIN 1986-100). Die einmündende Grundleitung ist entsprechend DIN 4261-1 50 mm bis 100 mm in die Sammelgrube hineinzuführen. Die angeformten Muffen bzw. eingebauten Anschlussstücke müssen den Maßen der anzuschließenden Rohre (Gelenkstücke) entsprechen. Behälterdurchführungen sind bei Sammelgruben wie folgt auszuführen:
 - a) Behälter aus dem Werkstoff Beton: in den Behälter eingegossene Zulaufmuffe oder Kernbohrung mit Einsatz einer Gummi-Mehrfachlippendichtung;
 - b) Behälter aus anderen Werkstoffen: in die Behälterwand werkseitig stabil und dicht eingebaute Rohrstutzen oder Muffen mit Mehrfachlippendichtungen.

10. Wird aufgrund der Größe oder geringen Tiefe eine Abwassersammelgruben-Anlage aus mehreren hintereinander angeordneten Behältern gebildet, so sind die Verbindungsleitungen mindestens in DN 150 auszuführen. Die Querbelüftung ist sicherzustellen.

11. Für die Herstellung von Abwassersammelgruben gelten weiterhin folgende Anforderungen.

a) Zugänglichkeit:

- Kreisquerschnitt mit einem Mindestdurchmesser von 600 mm;
- Steigeisen sind nicht zulässig;
- die Sammelgrube darf nur nach Entleerung und ausreichender Belüftung entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften über eine Leiter von Fachpersonal bestiegen werden;

b) Be- und Entlüftung:

- die Be- und Entlüftung von Abwassersammelgruben erfolgt über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung $\geq$ DN 100 über Dach;
- zur Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung der Sammelgrube, um die Anreicherung von Faulgasen zu verhindern, ist der Einsatz von Belüftungsventilen nicht erlaubt;

c) Sicherung gegen Überfüllung:

- Abwassersammelgruben sollten mit einer Überfüllsicherung (Aufstaumelder) ausgerüstet werden, die bei maximaler Füllung beim Nutzungsberechtigten deutlich sicht- oder hörbar Alarm auslöst;

d) Wasserdichtheit:

- für neu hergestellte Anlagen gelten ebenfalls die in DIN 1986-30 genannten Anforderungen.

4. Dichtheitsprüfungen und Sichtkontrollen

4.1 Dichtheitsprüfungen

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen dicht sein.

Sowohl bei Anzeige eines Neubaus als auch bei Anzeige zum Weiterbetrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist dem AVM ein Dichtheitsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 30 vorzulegen.

Danach sind Wiederholungsprüfungen bei neugebauten Sammelgruben nach 30 Jahren und bei Altbestand nach 20 Jahren verpflichtend durchzuführen.

Dichtheitsprüfungen dürfen ausschließlich von Unternehmen durchgeführt werden, die dem AVM gegenüber die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.

Der AVM kann zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn:

- a) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt.
- b) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist (z.B. durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehllanschlüsse etc.).

4.2 Sichtprüfungen

Zusätzlich zu den Dichtheitsprüfungen sind alle Sammelgruben im 10-Jahresintervall einer Sichtprüfung zu unterziehen. Diese wird vom AVM durchgeführt. Hierbei erfolgt eine restlose Entleerung der Grube, eine Reinigung mit Spritzwasser sowie eine visuelle Kontrolle der Innenwandflächen auf Korrosion oder Verformungen (statische Sicherheit), des Zulaufes und der Grubenabdeckung auf ordnungsgemäßen Zustand.

5. Entleerung von abflusslosen Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Entleerung der Anlage darf ausschließlich vom Abwasserverband Matheide oder durch von ihm beauftragte Dritte vorgenommen werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Betriebsführung des Abwasserverbandes Matheide rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) anzuzeigen. Dies kann per Email an: dezentral@matheide.de oder telefonisch unter 05141 – 164594 erfolgen.

6. Jährlicher Nachweis über den Frischwasserverbrauch

Dem AVM ist jährlich bis spätestens 31. März eine Frischwasserabrechnung für das jeweilige Vorjahr zur Durchführung einer Plausibilitätsprüfung vorzulegen.

7. Beseitigung nicht mehr benutzter Entwässerungsanlagen

Nicht mehr benutzte abflusslose Sammelgruben sind gemäß DIN 1986-100 so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Anlagen nicht völlig entfernt werden. Nicht mehr benutzte Gruben sind, nachdem sie ordnungsgemäß entleert wurden, zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen.

Stand: 07/2026